

MINISTERIALBLATT

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

6. 143

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1976

Nummer 95

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203025	28. 7. 1976	RdErl. d. Finanzministers Verzinsung von Rückgriffsforderungen des Landes gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter	1758
20530	22. 7. 1976	RdErl. d. Innenministers Verkehrswarndienst der Polizei	1758
21220	22. 11. 1975	Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein	1762
21260	28. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	1763
21260	28. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	1763
230		Berichtigung zur Bek. d. Ministerpräsidenten vom 12. 4. 1976 (MBI. NW. S. 1288) Landesentwicklungsplan III	1763
2322	17. 8. 1976	Bek. d. Innenministers Auflösung des Sonderprüfamtes für Baustatik für die Universitäten Bochum und Dortmund	1772
6022	22. 7. 1976	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden; Berichtigung von Schlüsselzuweisungen	1763
7831	28. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuschüsse für Tierkörpervergütungen	1764
814	2. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer sowie arbeitsloser jugendlicher Arbeitnehmer; Durchführung von Informationskursen für besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes	1764
8302	26. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes	1768
913	19. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Entwässerung von Straßen	1770

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
2. 8. 1976	RdErl. – Ausländerrecht; Erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG	1771
17. 8. 1976	RdErl. – Beflaggung am Tage der Wahl zum Achten Deutschen Bundestag	1772
	Kultusminister	
16. 7. 1976	RdErl. – Ferienordnung für das Schuljahr 1977/78	1771

I.

203025

Verzinsung von Rückgriffsforderungen des Landes gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 7. 1976 -
ID 3 - 0162 - 2

Die Erhebung von Verzugszinsen für Rückgriffsforderungen des Landes gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter ist nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr zulässig, da eine spezielle gesetzliche Ermächtigung hierzu fehlt. Mein RdErl. v. 21. 1. 1959 (SMBl. NW. 203025) wird deshalb hiermit aufgehoben.

In den noch nicht abgeschlossenen Rückgriffsfällen, in denen Verzugszinsen vereinbart worden sind, ist die Zinsvereinbarung in jedem Einzelfall unter Hinweis auf den aufgehobenen RdErl. ab sofort für die restliche Laufzeit der Vereinbarung aufzuheben.

- MBl. NW. 1976 S. 1758.

20530

Verkehrswarndienst der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1976 -
IV C 5 - 1601

Hiermit gebe ich die zwischen dem Bundesminister für Verkehr und den zuständigen obersten Landesbehörden vereinbarten, von mir ergänzten

Anlage „Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei“ bekannt.

Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1967 (SMBl. NW. 20530) tritt hiermit außer Kraft.

Anlage

zum RdErl. d. Innenministers
v. 22. 7. 1976

Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei**1. Allgemeines**

- 1.1. Die häufig sehr große Verkehrsdichte auf manchen Teilen des Straßennetzes führt vielfach zu Verkehrsstörungen. Besonders stauanfällig sind Strecken mit einer durchschnittlichen Tagesverkehrsmenge von 30000 Kfz und mehr auf zweistreifigen Richtungsfahrbahnen. Außerdem können auch besondere Verkehrslagen auf allgemein weniger belasteten Strecken zu Verkehrsschwierigkeiten führen. Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs erfordern daher besondere Maßnahmen zur Verkehrslenkung, -regelung oder -sicherung.

Ein wichtiges Mittel hierfür ist der Verkehrswarndienst der Polizei, der in Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten, Automobilclubs und anderen Institutionen die Kraftfahrer über die aktuelle Verkehrslage informiert, ggf. Verkehrsempfehlungen gibt oder auch auf besondere örtliche, jahreszeitliche und witterungsbedingte Verkehrsverhältnisse hinweist. Für diese Aufgabe haben die Länder „Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei“ eingerichtet, die ihre Erkenntnisse über die zuständigen regionalen Rundfunkanstalten ausstrahlen lassen. Erkenntnisse, die für Verkehrsteilnehmer in mehreren Bundesländern von Bedeutung sein können, werden von der „Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei“ an überregionale Rundfunkanstalten weitergeleitet.

- 1.2. Eine ausreichende Unterrichtung der Verkehrsteilnehmer ist nur dann gewährleistet, wenn die polizeilichen Meldungen aktuell sowie umfassend sind und schnell übermittelt werden. Die Zeitdauer vom Erkennen der Störung durch die Polizei bis zur Verbreitung durch die regionalen Rundfunkanstalten sollte daher möglichst nicht mehr als 5-10 Minuten betragen.
- 1.3. Rundfunkdurchsagen sollen kurz, präzise und unmißverständlich sein. Sie müssen den Kraftfahrer ausreichend unterrichten und sollen ihm brauchbare Empfehlungen für sein Verhalten geben. Die Information sollte so ge-

halten sein, daß sich die Kraftfahrer auch ohne Karte orientieren können. Hierbei empfiehlt es sich, die Autobahn- und Bundesstraßen-Nummern zusätzlich anzugeben.

2. Meldungen bei unvorhersehbaren (akuten) Verkehrsstörungen

- 2.1. Meldepflichtig sind auf den Autobahnen die Polizeiautobahnstationen, im übrigen die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden. Die Meldung ist von der Behörde (Dienststelle) zu erstatten, in deren Bereich die Ursache für eine Verkehrsstörung liegt oder die in ihrem Bereich eine Störung erkennt. Erforderlichenfalls sind die Meldungen mit der Nachbarbehörde (-dienststelle) abzustimmen.

- 2.2. Meldepflichtig sind alle akuten Verkehrsstörungen (z. B. durch Verkehrsunfälle, Überfüllung von Fernstraßen, außergewöhnliche und örtlich begrenzte Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen) ohne Rücksicht auf ihre voraussichtliche Dauer oder ihr Ausmaß, wenn dies im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist oder zur Information der Verkehrsteilnehmer zweckmäßig erscheint. Die jeweilige Verkehrslage ist nach dem in Anlage 1 beigefügten Schema zu beurteilen und zu beschreiben. Verkehrslagen der Verkehrsstufen 4 und 5 sind stets meldepflichtig. Die Meldungen sind mit größtmöglicher Priorität vor anderen Maßnahmen auf dem schnellsten Weg (Funk, Telefon) der zuständigen Landesmeldestelle (LMSt) unmittelbar mitzuteilen. Hubschrauberbesatzungen sollten grundsätzlich der LMSt direkt - nachrichtlich der zuständigen Behörde (Dienststelle) - berichten.

- 2.3. Die Meldungen sind nach dem in Anlage 2, Nr. 1 festgelegten Schema zu erstatten.

- 2.4. Jede Änderung der gemeldeten Verkehrslage (z. B. Änderung der Verkehrsstufen, wesentliche Veränderung des Ausmaßes der Störung, Beseitigung der Störung) ist sofort der LMSt mitzuteilen.

- 2.5. Die meldepflichtigen Behörden (Dienststellen) haben Meldungen über Verkehrsstörungen aktenkundig zu machen (Muster Anlage 2). Die Vorgesetzten sind gehalten, diese Unterlagen daraufhin zu überprüfen, ob Meldungen sofort abgesetzt und auch Veränderungen oder Beseitigungen rechtzeitig gemeldet worden sind.

- 2.6. In der Oster- und Pfingstwoche sowie in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September jeden Jahres geben die Regierungspräsidenten den LMSt während der Verkehrsruhezzeiten in stündlichen Abständen Kurzlageberichte. Die LMSt werten diese Berichte aus, verbreiten sie regional und halten sie für eine Abfrage des ADAC bereit.

3. Meldungen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen

- 3.1. Für die Meldepflicht gilt Nr. 2.1.

- 3.2. Vorhersehbare Verkehrsstörungen, die beispielsweise durch starken Ausflugsverkehr, Straßenbauarbeiten, Veranstaltungen usw. entstehen können, sind von den meldepflichtigen Behörden (Dienststellen) rechtzeitig und umfassend unmittelbar fernschriftlich der LMSt nach dem Muster in Anlage 2, Nr. 1 zu melden. Soweit erforderlich, sind zusätzliche Angaben aufzunehmen.

In der Oster- und Pfingstwoche sowie in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September jeden Jahres sind diese Berichte jeweils spätestens dienstags bis 17.00 Uhr zu erstatten, sofern es sich um vorhersehbare Verkehrsstörungen des folgenden Wochenende handelt. Für andere Feiertage (z. B. Weihnachten) kann eine besondere Regelung getroffen werden.

- 3.3. Treten die befürchteten Verkehrsstörungen auf, ist gemäß Nr. 2.2. bis 2.5. zu verfahren.

- 3.4. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW unterrichtet mich über Baustellen auf Bundesfernstraßen und Landstraßen. Die Regierungspräsidenten unterrichten die Landesmeldestelle NW über Baustellen, Fahrbahnmarkierungsarbeiten und andere Straßenunterhaltungsarbeiten, Großraum- und Schwertransporte sowie Militärkolonnen, sofern das Satz 1 genannte Straßennetz betroffen ist und störende Auswirkungen zu befürchten sind. Bei akuten Verkehrsstörungen ist gem. Nr. 2 zu verfahren.

4. Aufgaben der Landesmeldestellen (LMSt)

4.1. In den Ländern sind „Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei“ eingerichtet und durchgehend besetzt (Anlage 3).

4.2. Diese Landesmeldestellen haben folgende Aufgaben:

- Erstellen und Bereithalten einer jederzeit aktuellen Verkehrslageübersicht durch Erfassung, Auswertung und ggf. Überprüfung aller eingehenden Informationen (z. B. von meldepflichtigen Behörden, Automobilclubs, Wetterämtern, Verkehrsteilnehmern usw.).
- Abfassen möglichst sendereifer Verkehrsdurchsagen (Darstellung der Verkehrslage mit Verkehrsempfehlungen) und fernmündliche und/oder fernschriftliche Übermittlung an die zuständigen regionalen Rundfunkanstalten, ggf. auch an Sender der Stationierungstreitkräfte.
- Vordringliche Information der „Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei“, sofern Störungen auf Straßen mit überregionaler Bedeutung nicht nur kurzfristig aufgetreten sind oder es sich um vorhersehbare Verkehrsstörungen auf solchen Straßen handelt. In solchen Fällen sind möglichst sendereif abgefaßte Durchsagen über akute Verkehrsstörungen fernmündlich und über vorhersehbare Verkehrsstörungen fernschriftlich zu übermitteln. Meldungen über Verkehrsstörungen auf dem Autobahnnetz, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern und bei denen eine Umleitungsstrecke benutzt werden muß, die mindestens 10 km länger als die gesperrte Strecke ist, sind mit dem Zusatz „DDR unterrichten“ zu versehen.
- Erstellen einer Vorausschau über die Verkehrslage und erwartete großräumige Verkehrsstörungen auf dem Autobahnnetz und auf den für den Reiseverkehr besonders wichtigen Bundesstraßen zu den in Nr. 3.2 Abs. 2 genannten Zeiten und fernschriftliche Weiterleitung bis spätestens mittwochs 8.00 Uhr an die Bundesmeldestelle.
- Zusammenarbeit mit Landesmeldestellen der Nachbarländer sowie ggf. mit zuständigen Polizeidienststellen von Nachbarstaaten.
- Auswertung und Weiterleitung von Meldungen über Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gemäß den besonderen Richtlinien (Anlage 4).

4.3. Verkehrsdurchsagen über akute Verkehrsstörungen sind auf dem schnellsten Wege (ggf. über gesonderte Fernmeldeverbindungen) an die zuständigen regionalen Rundfunkanstalten, erforderlichenfalls auch an die benachbarten regionalen Rundfunkanstalten, zur sofortigen Sendung (ggf. durch Unterbrechen des laufenden Programms) durchzugeben. Bei Meldungen an eine Rundfunkanstalt, deren Sendegebiet in mehrere Verkehrsbereiche für das Verkehrsrundfunk-Kennungssystem aufgeteilt ist, sind zusätzlich die Verkehrsbereiche anzugeben, in denen die Durchsage ausgestrahlt werden soll.

Verkehrsdurchsagen über vorhersehbare Verkehrsstörungen sind grundsätzlich zu den regelmäßigen, festen Sendezeiten zu übermitteln.

4.4. Informationen über Verkehrsstörungen, die nicht von den meldepflichtigen Behörden (Dienststellen) stammen, sind vor einer Veröffentlichung zu überprüfen.

Umleitungs- oder Ausweichempfehlungen sind nur nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Dienststellen) zu geben, in deren Bereich die Ursache für die Störung liegt und/oder in deren Bereich sich Empfehlungen auswirken können.

4.5. Die LMSt veranlassen, daß die Verkehrsdurchsagen von den regionalen Rundfunkanstalten entsprechend der Verkehrslage wiederholt oder ergänzt werden.

5. Aufgaben der Bundesmeldestelle (BMS)

5.1. Die Aufgaben der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei werden von der Landesmeldestelle Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

5.2. Die Bundesmeldestelle hat folgende Aufgaben:

- Sammlung und Auswertung der von den LMSt fernmündlich oder fernschriftlich eingehenden Verkehrsdurchsagen und Weiterleitung an überregionale Rundfunkanstalten.
- Fernschriftliche Weitergabe der von den LMSt eingehenden Verkehrsdurchsagen an die ADAC-Hauptverwaltung München.
- Annahme, Auswertung und Weitergabe von Meldungen über Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gem. den besonderen Richtlinien (Anlage 4).
- Fernschriftliche Weiterleitung der von den LMSt eingehenden Meldungen mit dem Zusatz „DDR unterrichten“ an das Ministerium für Verkehrswesen der DDR und fernschriftliche Weitergabe der von dort einlaufenden Meldungen über Verkehrsstörungen auf dem Autobahnnetz der DDR (außer Transitstraßen) an die überregionalen Rundfunkanstalten und die LMSt.
- Zusammenstellung der von den LMSt nach Nr. 4.2. am Mittwoch bis 8.00 Uhr eingehenden Vorausschau auf die Verkehrslage am kommenden Wochenende und fernschriftliche Weiterleitung bis Mittwoch 10.00 Uhr an die ADAC-Hauptverwaltung, die die Vorausschau mit einer entsprechenden Übersicht über die wichtigsten europäischen Reiseländer ergänzt und am Mittwochnachmittag mit Eilbrief an die Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie an die Presse versendet.

5.3. Im übrigen gelten Nr. 4.3. bis 4.5. sinngemäß.

6. Rundfunkanstalten

Informationen des Verkehrswarndienstes der Polizei werden von den regionalen Rundfunkanstalten und von überregionalen Sendern (Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk, Radio Luxemburg) kurzfristig ausgestrahlt. Diese Rundfunkanstalten verbreiten in der Regel Verkehrsinformationen, die von der Bundesmeldestelle oder den Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei übermittelt oder von diesen Stellen überprüft wurden. Die Stationierung von Sprechern der Rundfunkanstalten bei den Meldestellen kann zweckmäßig sein. Mindestens auf Autobahnen wird auf die Sender der regionalen Rundfunkanstalten durch Zeichen 368 „Verkehrsfunksender“ hingewiesen, wenn die Sender ihr Programm für akute Störungsmeldungen unterbrechen und jeweils stündlich eine zusammengefaßte Übersicht über die Verkehrslage geben. Zeichen weisen daneben auch auf den Deutschlandfunk hin. Auf die Vwv-StVO zu Zeichen 368 wird verwiesen.

Anlage 1

Verkehrsstufe	Merkmale	Rundfunkdurchsage
1	Störungsfreier Verkehr mit Durchfahrtsmengen von 0-10 Kfz/min/Fahrstreifen	schwacher Verkehr
2	Störungsfreier Verkehr mit Durchfahrtsmengen von 10-20 Kfz/min/Fahrstreifen	lebhafter Verkehr
3	Störungsfreier Verkehr mit Durchfahrtsmengen von mehr als 20 Kfz/min/Fahrstreifen	dichter Verkehr
4	Verkehrsdichte läßt keine freie Wahl der Fahrgeschwindigkeit mehr zu	zähflüssiger Verkehr
5	Verkehr steht	Stau

.....
Polbehörde (-dienststelle).....
Datum**Betr.:** Verkehrsstörung am**1 Verkehrswarndienst-Meldung**– akut – vorsorglich – Erledigung¹⁾**Ursache:****Ort** (Gemeinde, Straßengruppe und -Nr., begrenzende Ortschaften oder Anschlußstellen, Richtungsfahrbahn²⁾):
.....**Ausmaß** (Staulänge, Verkehrsstufe):**Zeit und Dauer** (voraussichtlich):**Maßnahmen und Empfehlungen:**

	Uhrzeit	Ausmaß
2 Die Störung wurde der Polizei bekannt		
Erste Meldung an LMSt um		
weitere Meldungen um		
		
		
Störung beseitigt um		
Benachrichtigung der LMSt über Beseitigung der Störung.		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Straßennummern sind nur bei entsprechender Beschilderung zu verwenden, sonst Ortsnamen von Zielen

Anlage 3

Anlage 4

Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei

Bayern

Landespolizeidirektion Oberbayern – Verkehrsmeldestelle –
8 München 40, Winzerstr. 9, Tel. 089/120720, Telex: 0524340

Baden-Württemberg

Landespolizeidirektion – Leitstelle für den Verkehrswarn-
funk –
7 Stuttgart 1, Neckarstr. 195, Tel. 0711/265456, Telex:
0722056

Bremen

Landesmeldestelle Verkehrswarnfunk, Stadt- und Polizeiamt
28 Bremen, Am Wall 200, – KvD – S –, Tel. 0421/3624003,
Telex: 0244804

Hamburg

Landesmeldestelle für Verkehrswarnfunk, Freie und Hanse-
stadt Hamburg
Behörde für Inneres – Polizei
2 Hamburg 1, Beim Strohause 31, Tel. 040/248208258, Telex:
02163578

Hessen

Fernmeldeleitstelle der hess. Polizei (Innenministerium un-
terstellt)
62 Wiesbaden-Dotzheim, Schönbergstr. 100,
Tel. 06121/461043, Telex: 04186528

Niedersachsen

Polizeiausbildungsstelle für Technik und Verkehr – Lagezen-
trum –
3 Hannover, Möckernstr. 29 (Innenministerium unterstellt),
Tel. 0511/6705212, Telex: 0923406

Nordrhein-Westfalen

Innenminister des Landes NW (Nachrichten- und Führungs-
zentrale)
4 Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Tel. 0211/378901, Telex:
08587076

Rheinland-Pfalz

Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk, Polizeipräsi-
dium Mainz
65 Mainz 1, Klarastr. 1 (Innenministerium unterstellt), Tel.
06131/93660, Telex: 04187878

Schleswig-Holstein

Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk, Verkehrsüber-
wachungsbereitschaft
235 Neumünster, Polsatenring 41 (Innenministerium un-
terstellt), Tel. 04321/400307, Telex: nur über Polizeinetz

Saarland

Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk
66 Saarbrücken, Mainzer Str. 136, MDI D II/IV.
Arbeitstäglich 7.45 bis 16.15 Uhr 0681/605331 oder 605330,
an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen 0681/605530, Telex:
04428839

Berlin

Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk
Polizeipräsident in Berlin
1 Berlin 61, Goltzener Str. 2–6, Haus 31, Tel. 030/6991, Telex:
0183188

Richtlinien über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

A.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ vom 17. Dezember 1972 lautet:

„Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland übliche Informationen über den Straßenzustand, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schifffahrtssperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen, übermitteln.“

B.

**Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen
auf den Transitstraßen**

Es wird folgendes Meldeverfahren vorgesehen:

I.

Mitteilungen der DDR-Organen

Das Ministerium für Verkehrswesen der DDR teilt unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen (durch Unfälle, Naturkatastrophen u. ä.), vorhersehbare Verkehrsstörungen (durch Straßenbauarbeiten u. ä.) und andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen fernmdl. oder fernschriftlich der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (NFZ IM/NW) mit. In gleicher Weise werden auch Mitteilungen über die Beendigung von Verkehrsstörungen übermittelt.

II.

**Aufgaben der Bundesmeldestelle
für den Verkehrswarnfunk der Polizei**

Die Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei leitet die nach Abschnitt I eingelaufenen Mitteilungen unverzüglich fernschriftlich, erforderlichenfalls fernmündlich, an folgende Stellen weiter:

1. Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraus- sichtlich bis 2 Std. Dauer)

- a) Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei des Landes Berlin,
- b) Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei des Landes, in deren Bereich die gestörte Transitstraße beginnt,
- c) Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
- d) ADAC-Hauptverwaltung München.

2. Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraus- sichtlich über 2 Std. Dauer)

- a) Alle Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei,
- b) Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
- c) Bundesministerium des Innern zur Weiterleitung an Bundeskanzleramt, Bundesverkehrsministerium und Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen,
- d) ADAC – Hauptverwaltung München

3. Sonderregelung für die Nachtstunden

In den Nachtstunden von 0.10–5.50 Uhr wird das Programm aller Landesrundfunkanstalten von einer, turnusmäßig wechselnden, Landesrundfunkanstalt gefahren. In dieser Zeit werden daher eingegangene Meldungen unmittelbar dieser Landesrundfunkanstalt zur Ausstrahlung über alle Sender der Landesrundfunkanstalten übermittelt.

4. Vorherige Abstimmung mit den Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei

Soweit auf Grund von Verkehrsstörungen auf Transitstraßen für den Bereich einer Landesmeldestelle bestimmte Verkehrsempfehlungen notwendig werden, spricht die Bundesmeldestelle diese Maßnahmen vor Weitergabe der Meldung mit der zuständigen Landesmeldestelle ab.

III.

Aufgaben der Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei

Die Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei leiten die nach Abschnitt II eingelaufenen Meldungen unverzüglich an folgende Stellen weiter:

1. **Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraussichtlich bis 2 Std. Dauer):**
 - a) Zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschnitt II, Nr. 3),
 - b) Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt,
2. **Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraussichtlich über 2 Std. Dauer)**
 - a) Zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschnitt II, Nr. 3),
 - b) Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an allen Grenzübergängen zur DDR innerhalb des Landesgebietes,
 - c) Polizeidienststellen, soweit erforderlich.

IV.

Aufgaben der Dienststellen der Zollverwaltung und des Bundesgrenzschutzes

Die Dienststellen der Zollverwaltung oder des Bundesgrenzschutzes an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt, unterrichten die in die DDR einfahrenden Kraftfahrer in geeigneter Weise im gegenseitigen Einverständnis über die nach Abschnitt III gemeldete Verkehrsstörung.

C.

Meldeverfahren über den Straßenzustand auf den Transitstraßen

Informationen über den Straßenzustand auf den Transitstraßen werden der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ IM/NW) fernschriftlich übermittelt und von dort der Bundesanstalt für Straßenwesen, Köln (Telex 882189) weitergeleitet, die die Meldungen zusammen mit den Straßenzustandsmeldungen für die Bundesautobahnen nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bundesministers für Verkehr bekanntmacht. Akute Meldungen, die eine sofortige Benachrichtigung der Verkehrsteilnehmer erfordern, werden zusätzlich nach Abschnitt B behandelt.

- MBl. NW. 1976 S. 1758.

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein Vom 22. November 1975

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 24. Mai und 22. November 1975 Änderungen der Satzung der Ärztekammer Nordrhein beschlossen, die aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1976 - VI B 1 - 0810.42 - genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1962 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7 wird Buchstabe d) gestrichen; die bisherigen Buchstaben e) bis i) werden Buchstaben d) bis h).
2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kammervorstandsmitglieder anwesend ist.“
3. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl 25000 durch die Zahl 50000 ersetzt.
4. § 13 Abs. 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes in Zusammenarbeit mit der zuständigen Untergliederung der Kassenärztlichen Vereinigung,“
5. In § 13 Abs. 4 Buchstabe e) sind die Worte „gem. Schlichtungsordnung“ zu streichen.
6. § 13 Abs. 4 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
„f) Durchführung des Gutachterwesens zum Schwangerschaftsabbruch,“
7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Kreisstellen

1. Die Bereiche der Kreisstellen entsprechen den Gebieten der kreisfreien Städte und Kreise.
2. Kreisstellen mit weniger als 1000 Mitgliedern wählen einen Vorstand von sieben Mitgliedern, Kreisstellen von 1000 bis 1500 Mitgliedern einen Vorstand von neun Mitgliedern und Kreisstellen von mehr als 1500 Mitgliedern einen Vorstand von elf Mitgliedern.
3. Der Kreisstellenvorstand wird durch die Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle durch geheime schriftliche Abstimmung gewählt.
4. Der Kreisstellenvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Kreisstellenvorstandes aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Kreisstelle.
5. Die Protokolle über die Wahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes sowie des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Kammervorstand vorzulegen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kammervorstand.
6. Die Amtszeit des Kreisstellenvorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Kreisstellenvorstand seine Geschäfte weiter, bis der neue Kreisstellenvorstand die Geschäfte übernehmen kann.
7. Die Kammerversammlung kann auf Vorschlag des Kammervorstandes den Kreisstellenvorstand vorzeitig abberufen und für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl anordnen. Kommt die Neuwahl innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht zustande, so wird der Kreisstellenvorstand durch den Kammervorstand eingesetzt; die Einsetzung bedarf der Bestätigung durch die Kammerversammlung.“
8. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Die Amtszeit der Bezirksstellenausschüsse und der Kreisstellenvorstände entspricht der Amtszeit der Kammerversammlung.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft. Die Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Kreisstellenvorstände finden erstmals auf die nächsten Wahlen zu den Kreisstellenvorständen Anwendung.

- MBl. NW. 1976 S. 1762

*) Diese Bestimmung ist durch das Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) gegenstandslos.

21260

Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 7. 1976 - VI A 2 - 0816.4

Mein RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 werden in den Zeilen 3 und 4 die Wörter „geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134)“. In Zeile 11 wird die Zahl „250“ durch „300“ ersetzt.
2. In Nr. 3.1 wird in Zeile 2 das Datum „12. Juli 1974“ ersetzt durch „10. Mai 1976“. In Zeile 8 werden die Zahlen „8,10“ durch „9,70“, in Zeile 9 „8,10“ durch „9,70“, in Zeile 13 „6,00“ durch „7,20“, in Zeile 14 „8,10“ durch „9,70“, in Zeile 18 „11,20“ durch „13,40“ und in Zeile 20 „7,20“ durch „8,60“ ersetzt.
3. In Nr. 3.3 wird in Zeile 4 das Wort „wird“ durch „kann“ ersetzt und in Zeile 6 nach „hinzugerechnet“ das Wort „werden“ eingefügt.
4. In Nr. 5.1 werden in den Zeilen 6 und 7 die Angabe des Datums „12. Juli 1974“ durch „10. Mai 1976“ und die Zahl „250“ durch „300“ ersetzt.
5. In dem Vordruckmuster der Anlage 3 werden in der linken Spalte nach der Überschrift „Berechnung“ in Zeile 5 die Zahlen „8,10“ durch „9,70“, in Zeile 6 „8,10“ durch „9,70“, in Zeile 10 „6,00“ durch „7,20“, in Zeile 13 „8,10“ durch „9,70“ und in Zeile 16 „11,20“ durch „13,40“ ersetzt.
In der rechten Spalte werden in Zeile 2 die Zahlen „7,20“ durch „8,60“ und in Zeile 13 „250“ durch „300“ ersetzt.

- MBI. NW. 1976 S. 1763.

21260

Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 7. 1976 - VI A 2 - 0200. 131

Der RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.39 wird der erste Satz durch folgende Fassung ersetzt:
Nach Tarifstelle 10.14.6 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134) - SGV. NW. 2011 - wird für das Zeugnis über die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 - einschließlich zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung - eine Gebühr von 40,- DM erhoben.
2. In Zeile 8 des zweiten Absatzes von Nummer 3.39 wird die Zahl 8,10 durch 9,70 ersetzt.

- MBI. NW. 1976 S. 1763

230

Berichtigung

zur Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 12. 4. 1976 (MBI. NW. S. 1288)

Landesentwicklungsplan III

Die Bekanntmachung des Landesentwicklungsplanes III ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Legende des Landesentwicklungsplanes III (Karte über die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen - Wasserwirtschaft und Erholung -) wurden die Bezeichnungen für 2 Freizeit- und Erholungsschwerpunkte vertauscht. Es muß richtig heißen:
„33 Langenfeld/Monheim
34 Zonser Heide/Nievenheimer Seenplatte“.
2. In der Anlage 2 zum Erläuterungsbericht (Kurortekarte) wurde Hennef (Sieg) als Luftkurort dargestellt. Richtig ist „35 Hennef (Sieg)
Kneipp-Kurort“.
Willebadessen wurde als Heilklimatischer Kurort dargestellt. Richtig ist
„31 Willebadessen
Luftkurort“.

- MBI. NW. 1976 S. 1763.

6022

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Berichtigung von Schlüsselzuweisungen

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/10 - 9778/76 -
u. d. Finanzministers - KomF 1401 - 76 - I A 5 -
v. 22. 7. 1976

I.

Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden zustehenden Schlüsselzuweisungen werden jährlich durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Fesetsetzung Unrichtigkeiten heraus, so kann entweder der Schlüssel des jeweiligen Jahres berichtigt oder ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich wird abgesehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert (§ 9 FAG 1976).

Für die Berichtigung und den Ausgleich gilt folgendes Verfahren:

1. Die begründeten und mit einer Bestätigung des zuständigen Gemeindeprüfungsamtes versehenen Berichtigungsanträge der Gemeinden und Kreise sind dem Innenminister auf dem Dienstweg vorzulegen. Der Regierungspräsident fügt den Anträgen seine Stellungnahme bei.
2. Die Landschaftsverbände legen ihre begründeten und mit einer Bestätigung des Gemeindeprüfungsamtes beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf versehenen Berichtigungsanträge dem Innenminister vor.
3. Ergibt sich bei einer überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, daß die Schlüsselzuweisungen zu berichtigen sind, so hat das Gemeindeprüfungsamt den Innenminister unverzüglich auf dem Dienstweg zu unterrichten.
4. Stellt sich aufgrund der geprüften Unterlagen heraus, daß die Schlüsselzuweisung unzutreffend festgesetzt wurde und unter Berücksichtigung der Bagatellogrenzen zu berichtigen ist, bestimmen der Innenminister und der Finanzminister die Grundlagen, welche bei der Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen anzuwenden sind und veranlassen das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW, die Schlüsselzuweisung neu zu errechnen.
5. Der Innenminister und der Finanzminister setzen die neu errechnete Schlüsselzuweisung fest. Sie bestimmen, ob der Schlüssel des jeweiligen Jahres berichtigt oder ob der Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen wird, und unterrichten die betroffene Gebietskörperschaft sowie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW.

II.

Der für das jeweilige Finanzausgleichsjahr maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen - mit Ausnahme bei der Bemessung der in § 15 FAG 1976 geregelten Zuweisungen - die Zahl der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen sowie die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits in der Einwohnerzahl enthalten ist (§ 32 FAG 1976). Die Zahl der hinzuzurechnenden Personen kann jeweils nur mit großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Deshalb haben wir gemäß § 32 Abs. 2 FAG 1976 bestimmt, daß eine hinzuzurechnende Zahl für mehrere Jahre zu verwenden ist.

Falls Gemeinden feststellen, daß sich die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen geändert hat, gilt für die Hinzurechnung der veränderten Zahl folgendes Verfahren:

1. Die Gemeinden unterrichten den Innenminister auf dem Dienstweg, falls sich nach dem Stand vom 31. Dezember des vorigen Jahres die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen gegenüber dem Ansatz im Finanzausgleich des laufenden Jahres um mehr als 10 v. H. erhöht oder ermäßigt hat. Der Innenminister ist ebenfalls zu unterrichten, wenn die Gemeinde nachträglich feststellt, daß die im Finanzausgleich des laufenden Jahres oder die in einem früheren Finanz-

- ausgleich hinzugerechnete Zahl um mehr als 10 v. H. zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden ist. Die veränderte Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen ist durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Dienststelle nachzuweisen. Eine Bestätigung durch das Gemeindeprüfungsamt ist nicht notwendig.
2. Der Innenminister und der Finanzminister setzen die veränderte Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen fest und bestimmen das Jahr, für das diese Zahl zum erstenmal anzuwenden ist. Sie unterrichten die Gemeinde und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW.

- MBl. NW, 1976 S. 1763.

7831

Zuschüsse für Tierkörpervergütungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1976 - I C 1 - 1309 - 3828

Mein RdErl. v. 11. 5. 1971 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1976 S. 1764.

814

Richtlinien

zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer sowie arbeitsloser jugendlicher Arbeitnehmer

Durchführung von Informationskursen für besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 8. 1976 - V A 3 - 5392.3

Das Land Nordrhein-Westfalen widmet den besonderen Personengruppen des Arbeitsmarktes, die beim Eintritt oder Wiedereintritt ins Erwerbsleben Beschäftigungsschwierigkeiten haben, vorrangige Aufmerksamkeit. Die geförderten Informationskurse sollen diesem Personenkreis die Möglichkeit geben, sich mit ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Situation kritisch auseinanderzusetzen und sich über mögliche Hilfen und Rechte im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu informieren.

Die Information soll in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe sein.

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können durch Landeszuwendungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Informationskurse gefördert werden, die
- 1.1.1 auf besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind,
- 1.1.2 grundsätzlich im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
- 1.1.3 nicht unter die Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Landes fallen,
- 1.1.4.1 als Internatslehrgänge bis zu 14 Tagen oder
- 1.1.4.2 als Lehrgänge ohne Übernachtung bis zu 28 Tagen dauern, sofern es sich um ganztägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden) handelt. Halbtägige Maßnahmen (mindestens 3 Stunden) können länger als 28 Tage dauern. Sie dürfen aber die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten,
- 1.1.5 mindestens 15 Teilnehmer umfassen.
- 1.2 Besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere
- 1.2.1 junge Arbeitnehmer ohne Hauptschulabschluß bzw. ohne Berufsausbildung bis zu 20 Jahren und berufs-unreife sowie arbeitslose jugendliche Arbeitnehmer bis zu 20 Jahren,

- 1.2.2 Arbeitnehmer ab 45 Jahre,
- 1.2.3 Frauen, die eine berufliche Neuorientierung bzw. eine Rückkehr in den Beruf wünschen,
- 1.2.4 Behinderte.
- 1.3 Diese Informationskurse sollen vorwiegend in Berufsbildungszentren durchgeführt werden.
- 1.4.1 Das Programm des Informationskurses muß zum überwiegenden Teil auf die Probleme der in 1.2 genannten besonderen Personengruppen des Arbeitsmarktes abgestellt sein. Es muß sich schwerpunktmäßig mit der Aufklärung über Arbeitsförderungsmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation beschäftigen.
- Es muß erkennbar sein, daß es sich nicht ausschließlich um eine Freizeit- oder Erholungsmaßnahme handelt.
- Das Programm sollte mit den zuständigen Dienststellen (Arbeitsamt, Jugendamt) abgestimmt werden.
- 1.4.2 Informationskurse für die Personengruppe zu 1.2.1 sollen folgende Programmpunkte enthalten:
- a) Erkennbarmachen der Auswirkungen der Arbeitsmarktsituation auf die Jugendlichen.
- b) Erkennbarmachen des Zusammenhanges zwischen Bildung, Berufschancen und sozialer Situation.
- c) Informationen über die berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit.
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten der Jugendlichen.
- e) Auf die Entwicklung von Eigeninitiative gezielte Maßnahmen.
- Die Arbeitseinheiten sind dem Entwicklungsstand der Jugendlichen anzupassen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen aufzulockern.
- 1.4.3 Ausgenommen von der Förderung sind berufsbildende Maßnahmen.

Fördersätze

2. Der Landeszuschuß wird als Projektförderung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung) gewährt, er beträgt nicht mehr als 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 2.2 Im einzelnen:
- 2.2.1 Gemeinkosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.2.2 Als zuwendungsfähige Höchstsätze (einschließlich Bedienung und Mehrwertsteuer) für die Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmern gelten:
- | | |
|--|---------|
| 1 Vollpension (Übernachtung, Frühstück, Mittagessen, Kaffee, Abendessen) | 35,— DM |
| bei Teilleistungen | |
| 1 Übernachtung mit Frühstück | 23,— DM |
| 1 Mittagessen | 10,— DM |
| 1 Nachmittagskaffee (evtl. mit Gebäck) | 3,— DM |
| 1 Abendessen | 8,— DM |
- 2.2.3 Zuwendungsfähige Reisekosten
- 2.2.3.1 Referenten nach dem Landesreisekostengesetz LRKG - vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320), Reisekostenstufe B.
- 2.2.3.2 Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen
- 2.2.3.2.1 Fahrkarte 2. Klasse Bundesbahn unter Ausschöpfung von Preisermäßigungen,
- 2.2.3.2.2 Fahrkosten für die Benutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel,
- 2.2.3.2.3 oder bei Benutzung eines privateigenen PKW eine Entschädigung gemäß Anlage 2.
- 2.2.4 Höchstsätze für Honorare
- Zuwendungsfähig sind:
- 2.2.4.1 für Gastreferenten ein Honorar bis zu 100,— DM Unterrichtsstunde (45 Minuten), jedoch nicht mehr als 250,— DM je Vortrag einschließlich Diskussion

- 2.2.4.2 für die Kursleitung pro Tag ein Honorar bis zu 120,— DM,
- 2.2.4.3 für notwendige begleitende Betreuung pro Tag ein Honorar bis zu 100,— DM.
Sollten Referenten, Kursleiter oder begleitende Betreuer identisch sein, kann nur ein Honorar berücksichtigt werden.
- 2.2.5 Gehaltskostenanteile für hauptamtliche Mitarbeiter
Zum Ausgleich der Personalaufwendungen kann dem Dienstherrn (Arbeitgeber) für jeden Tag, an dem ein hauptamtlicher Mitarbeiter als Kursleiter oder begleitender Betreuer tätig wird, ein Zuschuß bis zur Höhe von $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bruttozüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gewährt werden.
Honorare nach 2.2.4 entfallen.
Die Berechnung des $\frac{1}{20}$ -Anteiles auf der Grundlage der monatlichen Bruttozüge und der Sozialversicherungsanteile ist nach folgendem Beispiel vorzunehmen:
- | | |
|---|--------------------|
| Hauptamtlicher Mitarbeiter | |
| Bruttozüge | 2 268,— DM |
| + Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung | 340,20 DM |
| | <u>2 608,20 DM</u> |
| davon $\frac{1}{20}$ = | 130,41 DM |
| ab-/aufgerundet auf volle DM = | <u>130,— DM</u> |
3. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 3.1 Antragsberechtigt sind
- juristische Personen des öffentlichen Rechtes
 - rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechtes, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.
- 3.2 Anträge sind schriftlich zweifach
- zu 1.2.2 bis 1.2.4 an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Postfach 1134
 - zu 1.2.1 an den zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – zu richten.
- Der Antragsteller soll von sich aus einen strengen Maßstab anlegen bei der Prüfung, ob ein Informationskurs nach Inhalt und Form den besonderen Belangen der Personengruppen gerecht wird.
Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn des zu fördernden Informationskurses vorliegen.
- 3.3 Inhalt
- Anträge müssen enthalten:
- 3.3.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefon)
- 3.3.2 Verwendungszweck:
Zielgruppe, Programm, vorgesehene Veranstaltungsart (Wochenseminar, Wochenendseminar, Tagesveranstaltung).

- 3.3.3 Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenplan
1. Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und Referenten
 2. Fahrkostenerstattung an Teilnehmer und Referenten
 3. Honorare an Gastreferenten, Kursleiter und begleitende Betreuer; Gehaltskostenanteile eigener Mitarbeiter nach 2.2.5, soweit diese nicht aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt werden
 4. Sonstige Kosten (z. B. Miete für Filmvorführgeräte, Saalmiete, Exkursionen)
- Finanzierungsplan
1. Teilnehmerbeiträge
 2. Zuschuß des/der
 3. Eigenleistung des Trägers
 4. Beantragte Landeszuwendung
- 3.4 Zuwendungsbescheid
- 3.4.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 3.4.2 Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- Bewilligungsbehörde
- zu 1.2.2 bis 1.2.4 ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - zu 1.2.1 ist der zuständige Landschaftsverband – Landesjugendamt –.
- 3.4.3 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.
4. Anzuwendende Vorschriften
- Es sind anzuwenden die VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), soweit in diesen Richtlinien keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.
5. Verwendungsnachweis
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Programm des Informationskurses und die Teilnehmerliste (Muster gemäß Anlage 1 – die Namen von Referenten sind zu kennzeichnen) sind je zweifach einzureichen.
- Originalbelege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
6. Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanz- und Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes.
- Meinen RdErl. v. 21. 3. 1975 (SMBL. NW. 814) hebe ich auf.

Anlage 1

**Tabelle zur Ermittlung der Entschädigung
für Fahrkosten mit privatem PKW**

Einfache Entfernung km	Fahrer allein DM*)	Fahrer + 1 Mitfahrer DM**)	Fahrer + 2 Mitfahrer DM**)	Fahrer + 3 Mitfahrer DM**)
1– 10	2,40	2,70	3,00	3,30
11– 20	3,60	4,50	5,40	6,30
21– 30	5,60	7,10	8,60	10,10
31– 40	8,00	10,10	12,20	14,30
41– 50	10,40	13,10	15,80	18,50
51– 60	14,00	17,30	20,60	23,90
61– 70	16,00	19,90	23,80	27,70
71– 80	18,00	22,50	27,00	31,50
81– 90	22,00	27,10	32,20	37,30
91–100	24,00	29,70	35,40	41,10
101–110	26,00	32,30	38,60	44,90
111–120	28,00	34,90	41,80	48,70
121–130	32,00	39,50	47,00	54,50
131–140	34,00	42,10	50,20	58,30
141–150	36,00	44,70	53,40	62,10
151–160	38,00	47,30	56,60	65,90
161–170	42,00	51,90	61,80	71,70
171–180	44,00	54,50	65,00	75,50
181–190	46,00	57,10	68,20	79,30
191–200	48,00	59,70	71,40	83,10
201–220	52,00	64,60	77,20	89,80
221–240	58,00	71,80	85,60	99,40
241–260	62,00	77,00	92,00	107,00
261–280	68,00	84,20	100,40	116,60
281–300	72,00	89,40	106,80	124,20
301–320	78,00	96,60	115,20	133,80
321–340	82,00	101,80	121,60	141,40
341–360	88,00	109,00	130,00	151,00
361–380	92,00	114,20	136,40	158,60
381–400	98,00	121,40	144,80	168,20

*) Die Tabelle entspricht dem Tarif für Rückfahrkarten 2. Kl. Bundesbahn

**) Pro Mitfahrer 6 Pf. pro Durchschnittskilometerzahl

8302

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 7. 1976 - II B 1 - 4351 - (35/76)

1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (I SGB)

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist nach Artikel II § 1 Nr. 11 I SGB besonderer Teil des Sozialgesetzbuches.

2 Geltungsbereich

2.1 Das Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind. Die Gewährung auch nur eines Härteausgleichs in Fällen, in denen die Tat vor dem 16. Mai 1976 begangen wurde, ist nicht möglich (vgl. Nr. 5.22).

2.2 Das Gesetz findet Anwendung, wenn die Schädigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin eingetreten ist; zu diesem Gebiet gehören auch die hier befindlichen Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden ausländischer Vertretungen. Ferner gehören dazu der Luftraum und das Küstenmeer.

Bei grenzüberschreitenden Gewalttaten kommt es auf den Ort, von dem der Angriff oder die Abwehr ausgegangen ist, nicht an.

2.3 Ist die Schädigung außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin eingetreten, findet das Gesetz Anwendung, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist; es sind auch die Folgen eines solchen Angriffs oder einer Abwehr geschützt, die von außen auf ein deutsches Schiff oder Luftfahrzeug einwirken.

Deutsche Schiffe sind Schiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), die Bundesflagge führen. Deutsche Luftfahrzeuge sind Luftfahrzeuge, die nach dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2679), das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik führen.

2.4 Das Gesetz gilt für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, auch wenn sie eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Maßgebend ist die Zeit, für die Versorgung in Betracht kommt. Bestehen Zweifel, daß der Geschädigte Deutscher ist, ist der Nachweis, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes zu sein, durch den Heimatschein oder den Staatsangehörigkeitsausweis zu erbringen.

2.5 Das Gesetz gilt für Ausländer, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 1 Abs. 4 OEG). Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, auch wenn sie deutsche Volkszugehörige sind.

Die Zugehörigkeit zu Staaten, die die Gegenseitigkeit gewährleisten, ist nachzuweisen.

2.51 Die Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 OEG ist derzeit gewährleistet im Verhältnis zu Großbritannien einschließlich Nordirland, der Republik Irland, den Niederlanden und Schweden.

Sie ist derzeit nicht gewährleistet z. B. im Verhältnis zu

- a) Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Spanien und der Türkei, weil in diesen Staaten entsprechende Gesetze fehlen, und zu

- b) Österreich, weil das in Österreich maßgebende Gesetz nur eigene Staatsbürger begünstigt.

In Dänemark, Frankreich und Luxemburg werden Gesetze, die dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten entsprechen, erwogen.

Trägt ein Geschädigter fremder Staatsangehörigkeit in anderen als den genannten Fällen vor, daß sein Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleiste, ist eine ent-

sprechende Anfrage an die deutsche Vertretung in dem betreffenden Staat zu richten und mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

2.52 Staatenlose haben keinen Anspruch auf Versorgung.

2.6 Der Anspruch auf Versorgung besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten (vgl. Nr. 5).

3 Versorgungsrechtlich geschützte Tatbestände (§ 1 OEG)

3.1 Der Begriff tätlicher Angriff ist so zu interpretieren wie das gleichlautende Tatbestandsmerkmal in §§ 113, 121 Abs. 1 Nr. 1 und 227 StGB (siehe insbesondere RGSt 59 264). Hiernach ist tätlicher Angriff eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper eines Menschen zielende Einwirkung, die auf einem Tun oder Unterlassen (vgl. § 13 StGB) beruht.

Ein tätlicher Angriff mit gesundheitlicher Schädigung ist strafrechtlich Körperverletzung, Totschlag oder Mord im Sinne der §§ 211, 212, 223 ff StGB. Diese Straftaten können allein oder in Verbindung mit anderen Straftaten begangen sein (z. B. Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Raub im Sinne der §§ 177, 239, 249 ff StGB).

3.11 Es ist unerheblich, ob der tätliche Angriff dem Geschädigten oder einer anderen Person gegolten hat. Ein personenbezogener Angriff liegt dagegen nicht vor, wenn er ziellos oder gegen eine Sache gerichtet war; in diesen Fällen kann der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG erfüllt sein.

3.12 Rechtswidrig ist ein tätlicher Angriff, wenn ein Rechtfertigungsgrund hierfür nicht gegeben ist. Rechtfertigungsgründe sind insbesondere

- a) die Notwehr (§ 32 StGB),
- b) der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB),
- c) die Notrechte aus §§ 228, 229, 904 BGB,
- d) die Dienstrechte und -pflichten der Beamten und Soldaten (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen, Festnahmen),
- e) das Festnahmerecht des Privatmannes nach § 12 Abs. 1 StPO,
- f) das Züchtigungsrecht,
- g) die Einwilligung des Geschädigten.

3.13 Bei der Beurteilung der Frage, ob ein rechtswidriger tätlicher Angriff **vorsätzlich** begangen wurde, sind die von der strafgerichtlichen Rechtsprechung zum Begriff des Vorsatzes entwickelten Grundsätze zu beachten. Danach ist Vorsatz gegeben, wenn der Angreifer entweder weiß, daß sein Tun oder Unterlassen unmittelbar auf den Körper eines Menschen einwirkt und er dies will oder die unmittelbare Einwirkung auf den Körper eines Menschen für möglich hält und damit einverstanden ist. Auch ein Kind unter 14 Jahren oder ein Geisteskranker kann vorsätzlich handeln.

Vorsatz liegt auch dann vor, wenn der Angreifer in der Person des vorsätzlich Angegriffenen irrt. Das gleiche gilt, wenn statt des vorsätzlich Angegriffenen eine andere Person geschädigt wird - z. B. im Falle des fehlgeschlagenen Schusses - (vgl. 3.11).

Ist Vorsatz deshalb nicht gegeben, weil der Angreifer irrtümlich einen Rechtfertigungsgrund (vgl. § 16 StGB) annahm, kommt § 1 Abs. 1 Satz 2 OEG zum Zuge. Unter diesen Tatbestand fällt z. B. der Fall, daß der Angreifer glaubt, er werde angegriffen oder noch angegriffen.

3.14 Die Anwendung des § 1 Abs. 1 OEG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Angreifer ein Schuldaußschließungsgrund zur Seite steht und er deshalb - trotz Rechtswidrigkeit und Vorsatz - nicht bestraft werden kann. Schuldaußschließungsgründe sind insbesondere

- a) die Schuldunfähigkeit (§§ 19, 20 StGB),
- b) der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB),
- c) die Überschreitung der Notwehr (§ 33 StGB),
- d) der Verbotsirrtum (§ 17 StGB).

3.2 Einem tätlichen Angriff steht die vorsätzliche, rechtswidrige Beibringung von Gift (vgl. § 229 StGB) nach Abs. 2 Nr. 1 OEG gleich. § 1 Abs. 1 Satz 2 OEG ist anzuwenden.

- 3.21 Versorgung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG kommt in Betracht, wenn ein Verbrechenstatbestand, der gemeingefährliche Verbrechen betrifft und Leib und Leben schützt, erfüllt ist. Ferner kommt Versorgung in Betracht, wenn ein Verbrechenstatbestand, der gemeingefährliche Verbrechen betrifft und nicht Leib und Leben schützt, erfüllt ist und hierdurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für Leib und Leben eines anderen herbeigeführt worden ist. Ob die Tat als Verbrechen zu werten ist, richtet sich nach § 12 StGB.

Mit gemeingefährlichen Mitteln begangene Verbrechen sind insbesondere

- a) die vorsätzliche Brandstiftung (§§ 306–308 StGB),
- b) das Herbeiführen einer Kernenergieexplosion (§ 310b StGB),
- c) das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 311 StGB),
- d) der Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 311a StGB),
- e) das Herbeiführen einer Überschwemmung (§§ 312, 313 StGB),
- f) gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 3 StGB),
- g) gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 3 StGB),
- h) ein Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB),
- i) die gemeingefährliche Vergiftung (§ 324 StGB).

Eine Gefahr ist durch gemeingefährliche Mittel herbeigeführt, wenn der Täter durch sein Tun oder Unterlassen (vgl. § 13 StGB) die Gefahr für Leib und Leben verursacht hat (vgl. Nr. 4). Die Beurteilung der Frage, ob die Gefahr wenigstens fahrlässig herbeigeführt wurde, richtet sich nach den von der strafgerichtlichen Rechtsprechung zum Begriff der Fahrlässigkeit entwickelten Grundsätzen. Danach handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer acht läßt und infolgedessen die Gefahr für Leib und Leben nicht voraussieht.

- 3.3 Rechtmäßig ist die Abwehr eines tätlichen Angriffs, wenn Rechtfertigungsgründe im Sinne der Nr. 3.12 vorliegen.

4 Kausalität

Hinsichtlich der Frage, ob eine gesundheitliche Schädigung infolge eines versorgungsrechtlich geschützten Tatbestandes eingetreten ist oder eine Gefahr für Leib und Leben durch ein Verbrechen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG) herbeigeführt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften Nr. 2 und 4 zu § 1 BVG entsprechend. § 1 Abs. 3 BVG ist nach § 1 Abs. 1 OEG entsprechend anzuwenden.

5 Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

- 5.1 Die Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten entsprechen der Versorgung der Kriegsoffer.

- 5.11 Ist das Land Kostenträger (vgl. Nr. 8), werden Kapitalabfindungen entsprechend den §§ 72 ff BVG gewährt. Das Rentenkaptalisierungsgesetz – KOV – ist nicht anzuwenden.

- 5.2 Für die Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG behalte ich mir gemäß § 1 Abs. 7 OEG die Zustimmung vor.

- 5.21 Der Gewährung von Leistungen an Deutsche in entsprechender Anwendung der §§ 64 Abs. 2, 64b Abs. 2, 64d Abs. 2, 64e Abs. 1 BVG stimme ich nach § 1 Abs. 7 OEG unter den gleichen Voraussetzungen zu, unter denen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seine Zustimmung für die Versorgung der Kriegsoffer allgemein erteilt hat. Ferner erkläre ich mein Einverständnis zur Anwendung der §§ 64c Abs. 2 Satz 5, 64c Abs. 5 BVG sowie die Zulassung einer vereinfachten Regelung im Sinne des § 64 f Abs. 1 BVG.

Entscheidungen in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 2 BVG, die Bürger der DDR und Ausländer betreffen, behalte ich mir gemäß § 1 Abs. 7 OEG vor.

- 5.22 Der Gewährung eines Ausgleichs in entsprechender Anwendung des § 89 BVG stimme ich gemäß § 1 Abs. 7 OEG unter den gleichen Voraussetzungen zu, unter denen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seine Zustimmung für die Versorgung der Kriegsoffer allgemein erteilt hat.

Härten, die sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten selbst ergeben, können nicht ausgeglichen werden (vgl. Nr. 2.1).

6 Versagungsgründe (§ 2 OEG)

- 6.1 Für die Beurteilung, ob der Geschädigte oder der Hinterbliebene eines Geschädigten die Schädigung verursacht (§ 2 Abs. 1 erste Alternative OEG) hat, gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 1 BVG entsprechend. Eine hiernach zu beachtende Mitursache liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschädigte durch sein zumindest fahrlässiges Verhalten den Angriff herausgefordert hat. Bei der Abwägung der Bedingungen, die zu der Schädigung geführt haben, ist das Verhalten des Geschädigten insbesondere nach der Vorhersehbarkeit der Folgen dem Verhalten des Angreifers gegenüberzustellen. Nicht schon jede Unmutsäußerung ist als Herausforderung eines Angriffs zu werten.

- 6.2 § 2 Abs. 1 zweite Alternative OEG erfaßt Fälle, in denen der Geschädigte zwar selbst keine wesentliche Bedingung für das Eintreten der Schädigung gesetzt hat, aber Versorgungsleistungen auf Kosten der Allgemeinheit gleichwohl nicht gerechtfertigt erscheinen. Eine Entschädigung wäre unbillig, wenn sie dem Zweck des Gesetzes, unschuldigen Opfern zu helfen, widersprechen, im Ergebnis – auch – dem Täter zugute kommen oder sozialfeindliches oder sozialschädliches Verhalten honorieren würde. Deshalb kommt eine Versagung der Leistung insbesondere in Betracht bei Personen, die

- a) zu dem Angreifer in einer kriminellen Beziehung standen (z. B. als Tatbeteiligter, Bandenmitglied, Rivale oder Rauschgift Händler),
- b) bei der Begehung einer Straftat angegriffen wurden, auch wenn der Angriff mit der Straftat nicht in ursächlichem Zusammenhang steht,
- c) den Angreifer begünstigen,
- d) mit dem Angreifer verwandt sind, sofern dieser Nutznießer einer Entschädigungsleistung würde.

Eine Versagung kommt ferner in Betracht bei Personen, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen.

- 6.3 Auch im Falle des § 2 Abs. 2 OEG ist der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Dabei müssen die Erschwerungen hingenommen werden, die den fürsorglichen Pflichten der Behörde der Kriegsofferversorgung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Versorgungsleistung und der Pflichten der Beteiligten angemessen sind.

Von der Möglichkeit, Versorgung nach § 2 Abs. 2 OEG zu versagen, ist stets Gebrauch zu machen, wenn der Geschädigte oder der Hinterbliebene eines Geschädigten für sein Unterlassen keinen triftigen Grund hat und infolge der Unterlassung der Täter nicht verfolgt werden kann. Als triftiger Grund sind sämtliche die Willensbildung bestimmenden Umstände anzusehen, die als Motive das Unterlassen des Geschädigten entschuldigen und als berechtigt erscheinen lassen können.

Kann der Täter verfolgt werden und ist die Aufklärung des nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten maßgebenden Sachverhalts ohne triftigen Grund durch das Unterlassen des Geschädigten erschwert, ist die Versorgung zu versagen, wenn nicht besondere Gründe eine volle oder teilweise Versorgung gebieten.

Sind Versagungsgründe gegeben, geht die Anwendung des § 2 Abs. 2 OEG der Anwendung von §§ 7 Abs. 3 VVG, 66 I SGB vor. Auf die Versagemöglichkeit ist der Leistungsberechtigte entsprechend § 66 Abs. 3 I SGB hinzuweisen.

- 6.4 Die Beweislast für das Vorliegen von Tatsachen, die zur Versagung der Versorgung verpflichten oder berechnen, fällt den Behörden der Kriegsofferversorgung zu.

7 Zusammenreffen von Ansprüchen (§ 3 OEG)

- 7.1 Sind für die Feststellung der in § 3 Abs. 1 OEG genannten Ansprüche mehrere Versorgungsämter des Landes zuständig, setzt dasjenige Versorgungsamt die einheitliche Rente fest und zahlt sie aus, das für die Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärenden Gesetz zuständig ist. Ist auch das Versorgungsamt eines anderen Landes zuständig, ist mit diesem ein Einvernehmen über eine entsprechende Zuständigkeitsregelung herbeizuführen. Kommt das Einvernehmen auch nach Einschaltung der Landesversorgungsämter nicht zustande oder treffen mehrere Ansprüche allein nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zusammen, für die Versorgungsämter verschiedener Länder zuständig sind, ist mir zu berichten.

- 7.2 Das für die Festsetzung der einheitlichen Rente zuständige Versorgungsamt ist an die Entscheidung des für den Anspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zuständigen Versorgungsamts gebunden.

8 Kostenträger (§ 4 OEG)

- 8.1 Das Land ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 OEG zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, wenn der Ort der Schädigung im Lande liegt. Dieser ist unabhängig davon, von welchem Ort der tätliche Angriff oder seine Abwehr ausgegangen ist, nach dem Ort zu bestimmen, an dem der Geschädigte die Schädigung erlitten hat.
- 8.2 Der Fall des § 4 Abs. 1 Satz 2 OEG, daß Feststellungen über den Ort der Schädigung nicht möglich sind, kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Schädigung im Grenzgebiet eingetreten und nicht eindeutig zu lokalisieren ist. Voraussetzung für die Versorgung ist, daß die Schädigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetreten ist (vgl. Nr. 2.2). Tatzeit ist die Zeit, zu der die Schädigung eingetreten ist.
- 8.3 Kann in der Frage, welches Land Kostenträger ist, auch nach Einschaltung der Landesversorgungsämter kein Einvernehmen erzielt werden, ist mir zu berichten; das gleiche gilt für Fälle mit einem Sachverhalt, für den eine Regelung über den Kostenträger nicht besteht.
- 8.4 Über die Abrechnung mit dem Bund oder anderen Ländern ergeht ein besonderer Erlaß.
- 8.5 Für die Frage, welcher Leistungsträger gemäß § 4 Abs. 2 OEG die durch das Hinzutreten der Schädigung verursachten Kosten übernimmt, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die weitere Schädigung - die auch in der Verschlimmerung von Schädigungsfolgen liegen kann - eingetreten ist.

9 Übergang von Schadensersatzansprüchen (§ 5 OEG)

In allen Fällen sind die Antragsteller darüber aufzuklären, daß sie unter Umständen Ansprüche auf Schadensersatz (z. B. nach §§ 823 ff BGB) haben. Ferner ist in allen Fällen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 81 a BVG zu verfahren.

10 Zuständigkeit (§ 6 OEG)

Die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden des Landes sind zuständig in den Fällen der Nrn. 8.1 und 8.2, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte oder der Hinterbliebene eines Geschädigten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Lande hat.

Auch in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz OEG bleibt die Zuständigkeit der Behörden des Landes bestehen, wenn der Geschädigte oder der Hinterbliebene eines Geschädigten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland oder in einen Ort außerhalb des Bundesgebietes verlegt.

Nr. 8.3 gilt entsprechend. § 43 Abs. 1 I SGB ist anzuwenden.

11 Verfahren

- 11.1 Die Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich des schädigenden Vorgangs im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 OEG, der gesundheitlichen Schädigung und der Versagungsgründe geschieht in der Regel durch Auswertung der Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft). Eigene Ermittlungen stellen die Behörden der Kriegsofferversorgung dann an,
- a) wenn Strafverfolgungsbehörden mit der Sache nicht befaßt waren und auch nicht zu erwarten ist, daß sie in absehbarer Zeit tätig werden,
 - b) wenn die von den Strafverfolgungsbehörden angestellten Ermittlungen für die Beurteilung nach §§ 1, 2 OEG nicht ausreichen und auch mit weiteren Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht zu rechnen ist - etwa weil die versorgungsrechtlich maßgebenden Tatbestände strafrechtlich ohne Bedeutung sind -,
 - c) wenn besondere Gründe, wie z. B. eine ungewöhnlich lange Dauer der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, es gebieten, diese nicht abzuwarten.
- 11.2 Die Entscheidung über den Anspruch auf Versorgung ist grundsätzlich unabhängig davon zu treffen, ob die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Anklage erhoben haben, das Hauptverfahren eröffnet oder eine Verurteilung erfolgt ist. Die Entscheidung über die Versorgung ist unabhängig von dem Stand des Strafverfahrens mit dem Vorrang zu treffen, der nach der besonderen Lage des Geschädigten geboten ist. Zur Erreichung dieses Zieles ist auch von der Möglichkeit, Vorbehaltsbescheide nach § 22 Abs. 4 VVG zu erlassen oder Entscheidungen entsprechend § 10 Abs. 8 BVG zu treffen, Gebrauch zu machen; eine vorläufige Entscheidung darf nicht ergehen, wenn und soweit nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs endgültig entschieden werden kann.
- 11.3 Obwohl für die Entscheidung über die Versorgung eine Bindung an das Ergebnis des Strafverfahrens nicht besteht, wird über die Versorgung häufig nicht vor der Anklageerhebung oder der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft endgültig entschieden werden können. Eine vorläufige Entscheidung wird dagegen bereits erwogen werden können, wenn die Polizei ihren Schlußbericht erstattet hat. Der Ausgang eines mit der Schädigung in Zusammenhang stehenden strafgerichtlichen Verfahrens ist nur dann abzuwarten, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.
- 11.31 Soweit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten die gleichen Tatsachen maßgebend sind wie nach dem Strafgesetzbuch, ist bei der Entscheidung in der Regel von den Tatsachen auszugehen, die die Strafverfolgungsbehörde seinen Maßnahmen - oder das Gericht seinem Urteil - zugrunde gelegt hat. Dabei sind in der Frage der Beweislast die zwischen dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Strafrecht bestehenden Unterschiede zu berücksichtigen.
- 11.4 Strafgerichtliche Urteile, die im Zusammenhang mit einer Schädigung im Sinne des § 1 OEG ergangen sind, sind auch dann beizuziehen und versorgungsrechtlich auszuwerten, wenn Versorgung bereits zuerkannt ist.

- MBl. NW. 1976 S. 1768.

913

Entwässerung von Straßen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 7. 1976 - VI B 1 - 32-00/36 - 31/76

Zur Berechnungsvereinfachung der in straßeneigenen Gräben und Leitungen anfallenden Regenwassermengen und Vereinheitlichung der hierfür erforderlichen Berechnungs-

werte bei den Straßenbaulasträgern in Nordrhein-Westfalen werden folgende für die wassertechnische Berechnung erforderliche Werte festgelegt:

1. Abflußbeiwert:
 - 1.1 befestigte Fahrbahn: $\psi = 0,9$
 - 1.2 unbefestigte Mittel- und Seitenstreifen: $\psi = 0,3$
 - 1.3 Böschungsflächen, Neigung bis 1 : 1,5: $\psi = 0,3$
 - 1.4 Böschungsflächen, Neigung größer als 1 : 1,5: $\psi = 0,7$
 - 1.5 Seitliches Einzugsgebiet, d. s. von der natürlichen Vorflut abgeschnittene Flächen, die zum Straßengraben bzw. in die Straßenentwässerungsleitung entwässern, bei einer Größe der einzeln zu erfassenden Fläche, die kleiner als 1 km² ist: $\psi = 0,1$

2. Regenspende:

- 2.1 Flachland: $n = 1; r_{15} = 100 \text{ l/sha}$
- 2.2 Bergland: $n = 1; r_{15} = 125 \text{ l/sha}$

Die unter 1. und 2. angegebenen Werte sind der wassertechnischen Berechnung zugrunde zu legen, dabei können die Abflußbeiwerte für Böschungen (1.3 und 1.4) in einzelnen begründeten Fällen geändert werden; für einzeln zu erfassende Flächen seitlicher Einzugsgebiete, die größer als 1 km² sind (1.5), ist der Abflußbeiwert besonders festzulegen. Falls für Einzugsgebiete genaue Untersuchungen über Regenspenden vorliegen, können die unter 2. angegebenen Werte durch diese Untersuchungsergebnisse ersetzt werden.

Vorstehende Werte bitte ich den wassertechnischen Berechnungen bei Bundesfernstraßen zugrunde zu legen und empfehle, sie auch beim Bau von Land- und Kreisstraßen sowie anderer Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBl. NW. 1976 S. 1770.

II.

Innenminister

Ausländerrecht

Erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1976 -
I C 3/43.70

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß als erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG nicht der

erlaubnisfreie Aufenthalt (als Besucher oder Tourist) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG, der Aufenthalt mit einem Durchreisestichtvermerk nach § 5 Abs. 3 AuslG und der als erlaubt geltende Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG anzusehen ist.

Der Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, sei sie auch ohne Zustimmung einer Ausländerbehörde lediglich für einen kurzfristigen Besuchsaufenthalt erteilt worden, ist hingegen erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG. Nach Nr. 4 Satz 3 zu § 38 AuslGVV ist es im übrigen unerheblich, zu welchem Zweck die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

- MBl. NW. 1976 S. 1771.

Kultusminister

Ferienordnung für das Schuljahr 1977/78

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 7. 1976 -
III C 4.36 - 70/0 - 1753/76

Die Ferien für das Schuljahr 1977/78 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 7. Juli 1977	Samstag 20. August 1977
Herbst	Samstag 15. Oktober 1977	Samstag 22. Oktober 1977
Weihnachten	Freitag 23. Dezember 1977	Samstag 7. Januar 1978
Ostern	Samstag 11. März 1978	Samstag 1. April 1978

Auf die Einrichtung von Pfingstferien wird verzichtet. Damit wird erreicht, daß nicht ein Samstag letzter Schultag vor den Herbst- und den Osterferien ist.

Die Sommerferien des Jahres 1978 werden voraussichtlich vom 29. Juni 1978 (erster Ferientag) bis zum 12. August 1978 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

- MBl. NW. 1976 S. 1771.

I.

2322

**Auflösung
des Sonderprüfamtes für Baustatik
für die Universitäten Bochum
und Dortmund**

Bek. d. Innenministers v. 17. 8. 1976 –
II C 4/15–20.0334

Mit Wirkung vom 1. 9. 1976 wird das Sonderprüfamt für Baustatik für die Universitäten Bochum und Dortmund aufgelöst.

Die Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 4. 1966 (SMBL. NW. 2322) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NW. 1976 S. 1772.

II.

Innenminister

**Beflaggung am Tage der Wahl
zum Achten Deutschen Bundestag**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 8. 1976 –
I B 3/17 – 61. 15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am

Sonntag, dem 3. Oktober 1976,

dem Wahltag zum Achten Deutschen Bundestag, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landesaufsicht unterstehen, flaggen. In die Beflaggung sollen, über § 3 a. a. O. hinaus, auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBL. NW. 1976 S. 1772.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.